



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Bundesamt für Strahlenschutz
Herr Ranft
als atomrechtlich verantwortliche Person
für die Schachanlage Asse II, o. V. i. A.

im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
20.11.2014

Mein Zeichen:
EÜ-9A 9160/2-424

Durchwahl:
Datum:
08.12.2014

Schachanlage Asse II

Zustimmung zur Anwendung der Strahlenschutzfachanweisung „STS-FAW-019 Umgang mit radioaktiven Reststoffen und Abfällen, Revision 02

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zur Anwendung der Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-019 „Umgang mit radioaktiven Reststoffen und Abfällen“, Rev. 02, BfS-KZL 9A/65230000/LRA/J/0015/02 vom 11.08.2014 unter einer Auflage (II.).

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] Mitteilung zur Änderung Nr. 093/2014 der BfS/Atomrechtlich verantwortlichen Person für die Schachanlage Asse II vom 20.11.2014 (BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/0896/00) als Antrag auf Zustimmung zur Revision der Unterlage STS-FAW-019 „Umgang mit radioaktiven Reststoffen und Abfällen“ nebst Anlagen (BfS-KZL 9A/65230000/LRA/J/0015/02), eingereicht bei EÜ am 25.11.2014.
- [2] Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- [3] Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.

[4] Vorgehen bei Änderungen – Schachanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9A/115200/CA/JH/0036/01) Rev. 01, Stand: 07.06.2011.

II. Auflage

Nach der Freigabe der Unterlage STS-FAW-019 „Umgang mit radioaktiven Reststoffen und Abfällen“ (BfS-KZL 9A/65230000/LRA/J/0015/02) im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist EÜ eine Kopie des vollständig unterzeichneten Deckblatts zu übersenden.

III. Begründung

Die Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-019 „Umgang mit radioaktiven Reststoffen und Abfällen“ regelt den innerbetrieblichen Umgang mit betrieblichen radioaktiven Reststoffen und Abfällen auf der Schachanlage Asse II. Dies umfasst den Anfall, die Sammlung, Sortierung, Kennzeichnung, Erfassung, Verpackung, Lagerung, Entsorgung und den Transport von radioaktiven Stoffen. Die Unterlage wurde in der vorgelegten Revision redaktionell und inhaltlich dahingehend überarbeitet, dass der Titel der Unterlage und der Geltungsbereich um radioaktive Reststoffe erweitert wurde, um Schnittstellen zwischen Stoffen ohne Kontaminationsverdacht, radioaktiven Reststoffen und Abfällen eindeutig definieren zu können.

Aus Auflage 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachanlage Asse II [2] folgt, dass mir Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind. Die Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-019 „Umgang mit radioaktiven Reststoffen und Abfällen“ soll redaktionell und inhaltlich revidiert werden. Es liegt eine inhaltliche Erweiterung und somit eine inhaltliche Änderung des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks vor. Mit Schreiben [1] wurde die Zustimmung zur Anwendung der Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-019 „Umgang mit radioaktiven Reststoffen und Abfällen“, Rev. 02 vom 11.08.2014 beantragt.

Meine Prüfung hat ergeben, dass der vorgelegten Strahlenschutzfachanweisung zugestimmt werden kann.

Damit festgestellt werden kann, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, ist die erlassene Auflage erforderlich.

Im Auftrag